



Arbeitshilfe für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer

Fassadensanierung | Putz

Die Fassade ist das „Gesicht“ des Hauses.

Neben der architektonischen Durchgliederung und den plastischen Gestaltungselementen wird der Eindruck der Fassade durch die verwendeten Materialien und Farbgebung bestimmt. Daher ist vor der Festlegung eines neuen Farbkonzeptes ein Farbbefund vorzunehmen, um das historische Farbkonzept zu ermitteln. Falls dies nicht gelingt, sollte man sich bei der neuen Farbgestaltung auf wenige dezente Farbtöne oder nur auf einen Farbton beschränken, damit durch Schattenwurf die plastische Wirkung der Putz- und Stuckdekoration, die ja häufig auch Naturstein nachahmen sollte, aus sich selbst wirkt. Für die Farbfassung des Sockels ist, wegen der natürlichen Verschmutzung, eine dunklere Farbabstufung angebracht (z. B. ähnlich eines Basaltsockels).



Aus denkmalpflegerischer Sicht ist folgendes zu beachten:

- Wenn es sich bei der bestehenden Fassadenfarbe nicht um eine mineralische Farbe handelt (z. B. Dispersionsfarbe, etc.), muss diese abgebeizt, bzw. mit geeigneten und bestandsschonenden Reinigungsverfahren (z. B. Strahlverfahren J.O.S.) gesäubert werden. Die Reinigungsmethode ist mit dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege abzustimmen.
- Es werden nur Mineralfarben (Dispersionssilikatfarben) zugelassen. Wichtig: sd-Wert beachten!
- Der abschließende Farbanstrich darf erst aufgebracht werden, wenn vorher das Farbkonzept mit dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege abgestimmt wurde.
- Für die endgültige Farbtonentscheidung sollten Farbmusterflächen angelegt werden.
- Auch bei Putz- und Stuckausbesserungsarbeiten ist auf die Wiederherstellung der vorhandenen, historischen Oberfläche zu achten (Farbigkeit, Körnung, Struktur)
- Wärmedämmverbundsysteme sind auf historischen Fassaden nicht erlaubnisfähig.

Es ist empfehlenswert, frühzeitig in Kontakt mit dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu treten, um in enger Zusammenarbeit Lösungen zu erarbeiten, die neben der erforderlichen Sicherheit auch denkmalpflegerische Kriterien erfüllen.

Hinweis Erlaubnispflicht

Da die Sanierung der Fassade auch Veränderungen der denkmalgeschützten Substanz und des Erscheinungsbildes darstellen, bedürfen diese einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NW. Was bei der Antragstellung zu beachten ist, können Sie den Internetseiten des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege entnehmen:

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/erlaubnis-nach-9-denkmalgesetz-1>